

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. 218141-01.01

über die Verkehrslärmsituation im Bereich des Bebauungsplans
Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt in Ostbevern

Datum:

31.08.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern
Telgter Straße 12
48346 Ostbevern

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Helmut Hinkers

1.) Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung zur Verkehrslärmsituation im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt hat ergeben, dass die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005, Teil 1 nur in Teilbereichen des Plangebietes eingehalten werden.

Die Verkehrslärmsituation ist in den Lärmkarten der Anlage C für den Tages- und Nachtzeitraum dargestellt.

In Abschnitt 6.) sind Lärmschutzmaßnahmen beschrieben, deren Umsetzung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt werden sollte.

Nachfolgender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.*

Rheine, 31.08.2018 Hi / vG

KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG



Bonifatiusstraße 400 · 48432 Rheine
Tel. 0 59 71 - 97 10.0 · Fax 0 59 71 - 97 10.43

Bericht verfasst durch:



i. V. Dipl.-Ing. Helmut Hinkers
Fachgebietsleiter Bauphysik
und Immissionen

geprüft und freigegeben durch:



i. V. Dipl.-Ing. Kerstin Sommer
stellvertr. fachlich verantwortlich
Geräusche Gruppe V

* Die Weitergabe von Daten oder Informationen ist dem Auftraggeber gestattet. Authentisch ist dieses Dokument nur mit Originalunterschrift. Bezüglich der Urheberrechte verweisen wir auf die jeweils gültigen KCE-Beratungsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.)	Zusammenfassung	2
2.)	Situation und Aufgabenstellung	4
3.)	Bearbeitungsgrundlagen und Orientierungswerte	6
4.)	Berechnung der Verkehrslärmimmissionen	8
4.1.	Berechnungsverfahren	8
4.2.	Ausgangsdaten der Berechnung	8
4.3.	Ergebnisse der Verkehrslärberechnung	9
5.)	Beurteilung	10
6.)	Lärmschutzmaßnahmen	11
7.)	Anlagen	13

2.) Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ostbevern stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt in Ostbevern auf.

Das Plangebiet liegt beiderseits der Wischhausstraße und wird im Westen begrenzt durch die Bahnhofstraße. Es ist im Folgenden dargestellt.

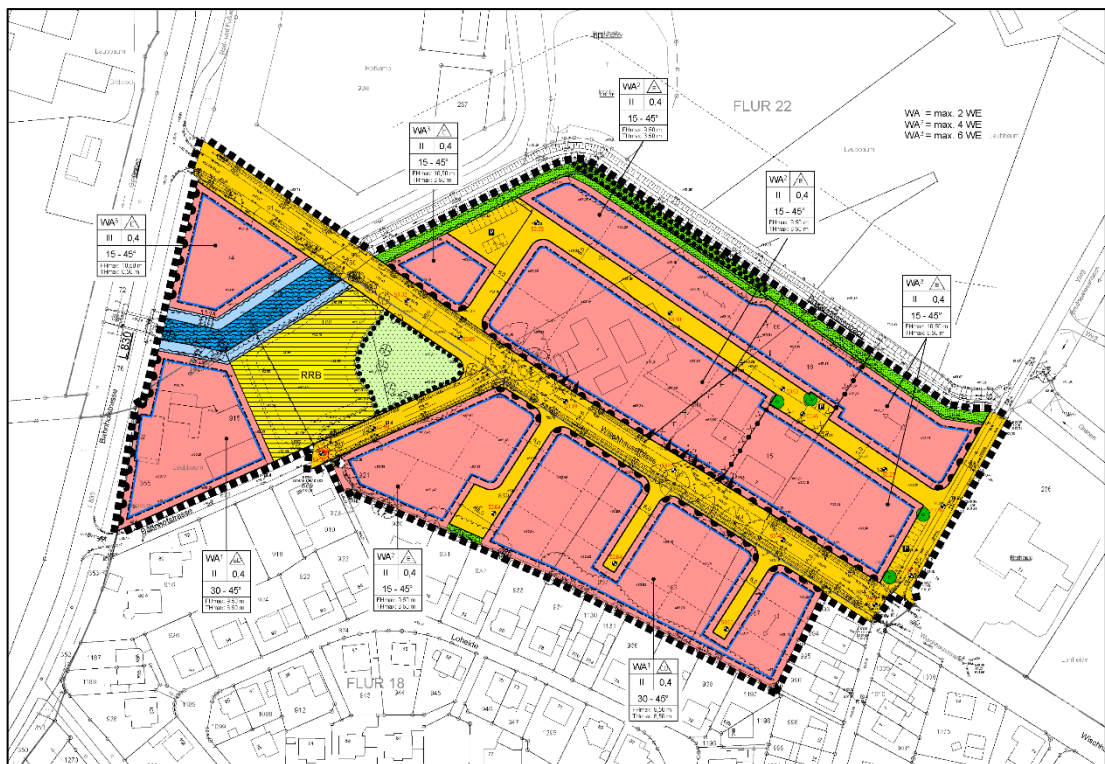


Abbildung 1: Bebauungsplan mit Lage des Plangebietes

Der Entwurf des Bebauungsplans ist als Anlage A beigefügt.

Im Plangebiet ist für die verschiedenen Flächen eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Das Gebiet wird durch den Verkehr auf den Straßen „Bahnhofstraße“ (Landesstraße L 830) und der „Wischhausstraße“ (Gemeindestraße) durch Verkehrsgeräusche belastet.

Im Auftrag der Gemeinde Ostbevern sollen die Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet auf Basis von aktuellen Verkehrszahlen ermittelt und gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Hochbau“ beurteilt werden. Des Weiteren sollen zur Auslegung von passiven Schallschutzmaßnahmen die maßgeblichen Außenlärmpegel sowie die Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ermittelt und angegeben werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in gutachtlicher Form vorzulegen.

3.) **Bearbeitungsgrundlagen und Orientierungswerte**

Für die Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmsituation werden folgende Normen, Richtlinien und sonstige Unterlagen herangezogen:

- [1] DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juni 2002
- [2] Beiblatt 1 zu DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe Mai 1987
- [3] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Teil 2: Lärmkarten - Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen, Ausgabe September 1991
- [4] RLS 90, Richtlinien für den Schallschutz an Straßen, Der Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau, Ausgabe 1990
- [5] DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989
- [6] DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016
- [7] DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Juli 2016
- [8] DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018
- [9] DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018
- [10] VDI 2719, Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987
- [11] Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau, RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.07.188 - I A3 - 16.21 - 2
- [12] Entwurf des Bebauungsplans Nr. 54.2 „Wischhausstraße - II BA“ vom 29.06.2018 (als Anlage A beigefügt)

- [13] Plan mit den Verkehrsströmen (DTV-Werte), die der Berechnung zugrunde gelegt sind (E-Mail von Frau Große Vogelsang, Gemeinde Ostbevern vom 10.08.2018)
- [14] Besprechung mit Frau Große Vogelsang, Gemeinde Ostbevern am 09.08.2018 bzgl. der Grundlagen der Verkehrslärberechnung im Hinblick auf die Lkw-Anteile und die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten
- [15] Ortstermin zur Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten wie Topografie, Bebauung, Straßenbeläge der Straßen usw.
- [16] Schalltechnischer Bericht Nr. 208353-01.02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich des Bebauungsplans Nr. 54 „Wischhausstraße“ in Ostbevern vom 02.09.2009, erstellt durch KÖTTER Consulting Engineers KG

Zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation wird das Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 [2] herangezogen. Die Orientierungswerte, bezogen auf den Verkehrslärm, sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebietseinstufung nach Bau NVO	Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 in dB(A)	
	Straßenverkehr	
	tags	nachts
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	45

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1

Für den Tag ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und für die Nacht die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Beurteilungszeitraum zugrunde zu legen.

4.) Berechnung der Verkehrslärmimmissionen

Im Folgenden werden die Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet berechnet. Es werden hierbei folgende Straßen berücksichtigt:

- Bahnhofstraße
- Wischhausstraße

4.1. Berechnungsverfahren

Die Berechnung der Immissionspegel im Plangebiet erfolgt nach dem Teilstückverfahren der RLS 90 mit Hilfe des Computerprogramms Cadna/A, Version MR 1. Die relevanten örtlichen Gegebenheiten (Straßen, bestehende Gebäude usw.) wurden im Rahmen eines Ortstermins [15] aufgenommen. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung einer freien Schallausbreitung im Plangebiet.

4.2. Ausgangsdaten der Berechnung

Die Ausgangsdaten der Berechnung sind in folgender Tabelle 2 zusammengefasst.

Die DTV-Werte der Straßen sind dem Plan mit den Verkehrsströmen [13] entnommen. Für die Lkw-Anteile der Bahnhofstraße sollen gemäß [14] die Werte aus der RLS 90 [4] für Landesstraßen und für die Wischhausstraße gemäß [14] die Werte aus dem Verkehrslärmgutachten aus der Untersuchung von 2009 für den B-Plan Nr. 54 [16] entnommen werden.

Straße	DTV-Wert Kfz/24 h	Lkw-Anteil in %	
		tags p_t	nachts p_n
Bahnhofstraße südlich Wischhausstraße	3500	20	10
Bahnhofstraße nördlich Wischhausstraße	6600	20	10
Wischhausstraße	3950	13,8	4,2

Tabelle 2: Berücksichtigte Verkehrszahlen zur Berechnung der Verkehrslärmimmissionen

Als Straßenbelag wird nicht geriffelter Gussasphalt berücksichtigt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Wischhausstraße $v = 50$ km/h. Auf der Bahnhofstraße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit derzeit noch 100 km/h. Nach Angaben des Auftraggebers [14] ist jedoch aufgrund einer geplanten Querungshilfe eine Reduzierung auf $v = 70$ km/h geplant, die für die weiteren Berechnungen zugrunde gelegt werden soll.

Ampelanlagen sind nicht vorhanden und nicht geplant, so dass ein Zuschlag für lichtzeichen-geregelte Kreuzungen nicht erforderlich ist. Steigungen über 5 % liegen nicht vor.

4.3. Ergebnisse der Verkehrslärberechnung

Die Ergebnisse der Verkehrslärberechnung sind als farbige Lärmkarten in Anlage C dargestellt. Die Darstellung erfolgt für alle drei möglichen Geschosse und jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum. Die Emissionsdaten sind den Berechnungsausdrücken der Anlage B zu entnehmen.

5.) Beurteilung

Zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation sind die Lärmkarten in der Anlage C in Verbindung mit den Orientierungswerten gemäß Abschnitt 3.) zu betrachten.

Den Lärmkarten kann entnommen werden, dass die Orientierungswerte nur in Teilbereichen des Plangebietes eingehalten werden. Im Nahbereich der Straßen werden die Orientierungswerte im Tages- und Nachtzeitraum um bis zu 10 dB überschritten.

Gemäß [11] sind die Orientierungswerte aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte, jedoch keine Grenzwerte.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

6.) Lärmschutzmaßnahmen

Prinzipiell können die Verkehrslärmimmissionen durch Lärmschutzwände und -wälle reduziert werden (aktive Schallschutzmaßnahmen). Aus städtebaulichen Gründen kommen derartige Maßnahmen jedoch nicht in Betracht. Es sind deshalb folgende passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen:

a) Schallschutzfenster

In den Bereichen, in denen die Orientierungswerte für den Tageszeitraum überschritten werden, sind für neu zu errichtende Gebäude sowie Um- und Ausbauten von bestehenden Gebäuden die Fenster nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ auf Grundlage von maßgeblichen Außenlärmpegeln bzw. von Lärmpegelbereichen zu dimensionieren.

Zur Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel sind hier die Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen im Tageszeitraum relevant, da diese mindestens 10 dB über den Beurteilungspegeln im Nachtzeitraum liegen. Die Ermittlung der Gewerbelärmimmissionen im Plangebiet ist nicht Bestandteil der vorliegenden Untersuchung. Zur Berücksichtigung von möglichen Gewerbelärmimmissionen durch das benachbarte Gewerbegebiet wird hier im Sinne der DIN 4109 der nach TA Lärm maximal zulässige Beurteilungspegel für Allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) zugrunde gelegt und energetisch zum Verkehrslärm addiert, um die maßgeblichen Außenlärmpegel zu ermitteln.

Eine Lärmkarte mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln und den Lärmpegelbereichen ist als Anlage D beigefügt.

b) Mechanische Belüftung

Nach VDI 2719 [10] erreichen Fenster in Spaltlüftungsstellung nur ein Schalldämm-Maß von $R_w \approx 15$ dB. Diese Lüftungsart kann daher für Schlafräume nur bei einem Außengeräuschpegel von $L_m < 50$ dB(A) verwendet werden.

In den Bereichen des Plangebietes, in denen der Immissionspegel nachts bei 50 dB(A) und höher liegt, ist für Schlafräume eine fensterunabhängige (mechanische) Lüftung vorzusehen. Diese Lüftungseinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass die resultierende Schalldämmung der gesamten Außenfassade (Fenster, Lüftungseinrichtung, Wandteil) den Vorgaben entspricht.

Aufgrund der Eigenabschirmung der Gebäude reduzieren sich die Lärmpegel an einigen Fassaden der geplanten Gebäude. Durch Einzelnachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann ggf. auf eine mechanische Belüftung verzichtet werden.

Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen genutzt werden, kann die Stoßlüftung verwendet werden.

c) Schutz der Freibereiche

In den Bereichen des Plangebietes, in denen der Orientierungswert für den Tageszeitraum (55 dB(A)) in den Freibereichen überschritten wird, sind bei Neubauten die Terrassen und Balkone in den Schallschatten des Gebäudes (lärmabgewandte Seite) anzuordnen. Alternativ dazu können die Terrassenbereiche und Balkone durch entsprechend schalltechnisch dimensionierte Schallschutzwände bzw. Brüstungen geschützt werden.

7.) Anlagen

Anlage A: Bebauungsplanentwurf

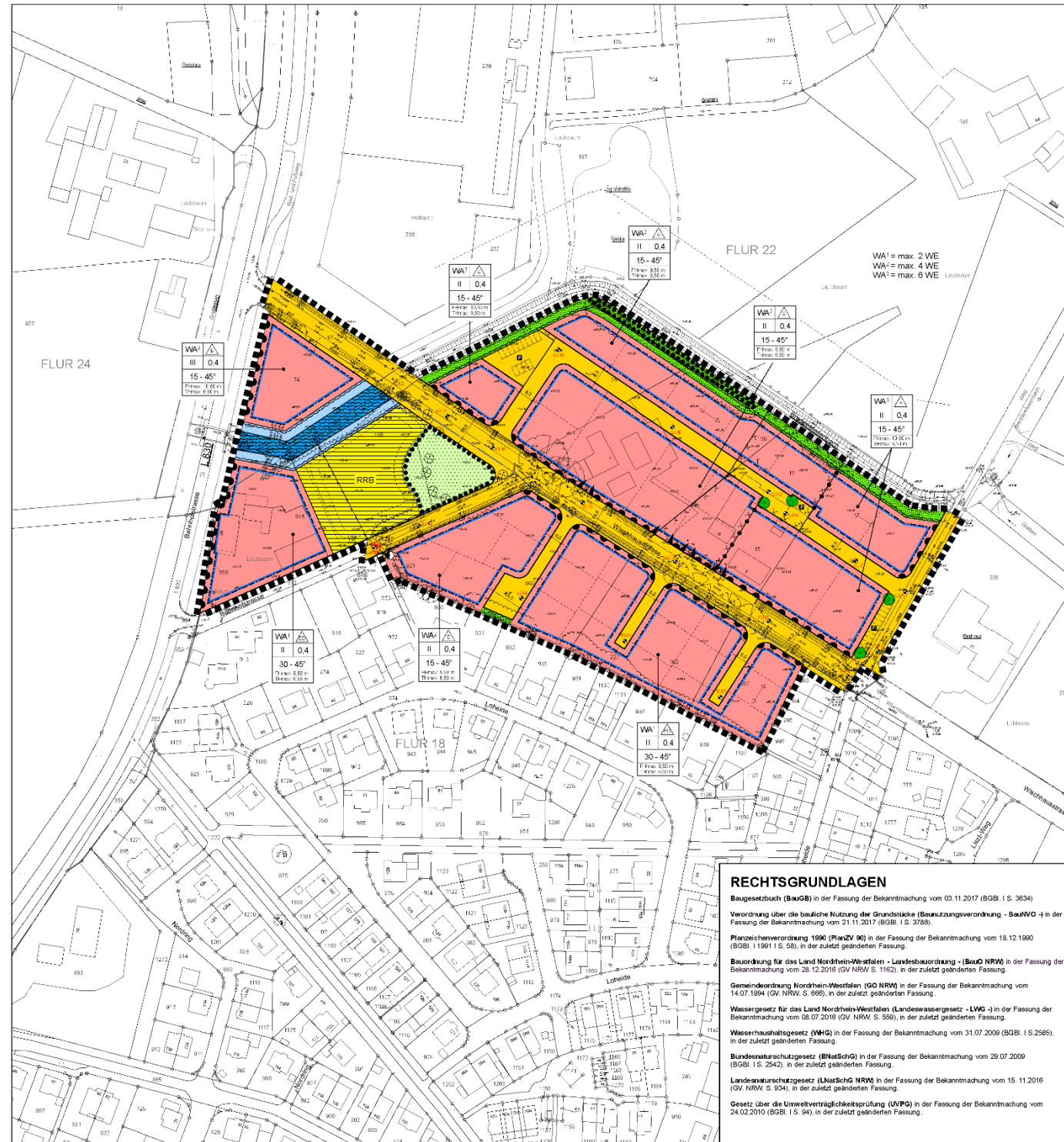
Anlage B: Berechnungsausdruck der Emissionsdaten

Anlage C: Lärmkarten für die Situation

- Verkehrslärmimmissionen tags für das Erdgeschoss
Berechnungshöhe: 2,00 m
- Verkehrslärmimmissionen tags für das 1. Obergeschoss
Berechnungshöhe: 4,80 m
- Verkehrslärmimmissionen tags für das Dachgeschoss
Berechnungshöhe: 7,60 m
- Verkehrslärmimmissionen nachts für das Erdgeschoss
Berechnungshöhe: 2,00 m
- Verkehrslärmimmissionen nachts für das 1. Obergeschoss
Berechnungshöhe: 4,80 m
- Verkehrslärmimmissionen nachts für das Dachgeschoss
Berechnungshöhe: 7,60 m

Anlage D: Lärmkarte mit Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der Lärmpegelbereiche zur schalltechnischen Dimensionierung der Fenster nach DIN 4109

Anlage A: Bebauungsplanentwurf



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 21 BauNVO
WA: Allgemeine Wohngebiete, siehe technische Festsetzungen Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO
0,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
PH max: Maximale Firsthöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße
TH max: Maximale Traufhöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung
Fu+R

EN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB
Einfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
Regenrückhaltung
Trafostation

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB
Wasserflächen
Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
Anpflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
Lärmpegelbereiche
Höhentage der Erschließungsstraße in Meter über NN
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE
Vorhandene Flurstücksgrenze
Vorhandene Flurstücksummer
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB
Stellung der Hauptgebäude (Hauptfrischrichtung)
Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfrischrichtungen
z.B. 30-45°
Dachneigung

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3034)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3758)
Planzeichenverordnung 1996 (PlanZV 96) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2016 (GV NRW S. 1162), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 698), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2006 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
Die Firsthöhe darf die Höhe von max. 9,50 m bzw. 10,50 m und die Traufhöhe darf die Höhe von max. 6,50 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht auslaufenden Wand mit der Oberkante Dachstuhl. Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße (Straßenachse) angrenzend an das jeweilige Grundstück.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN**
Stellplätze, Garagen und Carports i. S. d. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im seitlichen Grenzstreifen gemäß BauO NRW zulässig.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEI TEN IN WOHNGEBÄUDEN**
Je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind in den mit WA 1 gekennzeichneten Flächen maximal 2 Wohnheiten zulässig.
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND/ ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
Die Grünabschnitte der mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

FESTSETZUNGEN
gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- AUSSEHENVORLAGE**
Bei Doppelhäusern ist je Baukörper ein in Form, Farbe und Oberflächengestaltung einheitliches Material zu verwenden.
- DACH**
Die Dächer der Hauptbauten sind mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig. Eine Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung auf bis zu mindestens 15° kann in den mit WA 1 gekennzeichneten Flächen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Traufhöhe mindestens 6,50 m beträgt. Doppelhäuser sind mit der selben Dachneigung auszuführen. Je Doppelhaushälfte ist das gleiche Material zu verwenden. Die in der Planzeichnung eingetragenen Einrichtungen sind verbindlich. Als Firstrichtung versteht sich die längere Mittelachse des Hauptkörpers. Dachschritte und Dachaufbauten sind nur bei Sattel- oder Walmdächern mit einer Dachneigung von mindestens 35° und lediglich in einer Breite von maximal 2/3 der entsprechenden Traufbreite zulässig. Die breitere Seite der Dachebene mindestens 1,00 m vom Giebel bzw. 1,25 m von der gemeinsamen Grenze zu einem Doppelhaus entfernt sein. Schrägdächern dürfen höchstens zwei Planerhebungen unterhalb des Firstes bzw. oberhalb der Traufkante einsetzen. Doppelfirste (parallele Firstanordnung mit einem Höhenversatz von weniger als 0,50 m Höhe) sind sowohl bei Einzelhäusern als auch bei Doppelhäusern unzulässig.
- VORGARTEN / ENFRIEDIGUNGEN**
Der Bereich zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche, der öffentlichen Verkehrsfläche sowie dem seitlichen Nachbargrundstück ist der Vorgarten. Bei einer Einriedung des Vorgartenbereichs sind ausschließlich Schmitzhecken aus bodenständigen Laubgehölzen, Trockenmauern aus Naturstein oder Holzbohlen zulässig. Sonstige Zäune sind nur in Kombination mit einer Anpflanzung mit bodenständigen Laubgehölzen mit einer Maximalhöhe von 1,50 m zulässig, wobei die Zaunanlage hinter der Hecke (aus Sicht der Straße) anzuordnen ist. Mauern, Mauerpfeiler und Gabeln sind nicht zulässig. Die privaten Grundstücksgrenzen sind mit bodenständigen Laubgehölzen oder Schmitzhecken bis max. 2,00 m Höhe einzuzäunen. Zäune sind nur in Verbindung mit diesen bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. Im Bereich der gemeinsamen Grenze eines Doppelhauses ist im rückwärtigen Gartenbereich zusätzlich eine maximal 2,00 m hohe und 4,00 m lange, gemeinsame Grenzmauer oder Zaunanlage zulässig. Ausnahmsweise sind Sichtblenden bis 2,00 m Höhe entlang öffentlicher Grenzen für Süd- oder Westgärten hinter der Anpflanzung (s.o.) zulässig, wenn das Grundstück von Süden bzw. Westen erschlossen wird.

HINWEISE

- DENKMALSCHUTZ**
Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmälern (kulturgebietliche Bodendenkmälern, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallens in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Ostbevern und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW). Erste Erkundungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Spichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSCHG NRW), die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- KAMPFMITTEL**
Bodenentgiftende Baubarbeiten sollten mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.
- BRISICHTNÄHME UNTERLAGEN**
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - z.B. DIN-Normen (DIN 4109) / VDI-Richtlinien - können diese in der Verwaltungsstelle des Rathauses der Gemeinde Ostbevern, Erbstroßenstraße 2, 48684 Coesfeld, Zimmer Nr. 3 innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- ARTENSCHUTZ**
Gemäß § 39 (5) BNatSchG sind Gehölzarten nur außerhalb der Brn- und Aufbruchzeiten von Vögeln, die nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. anzuführen.
- MUTTERBODEN**
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in mäßigem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung zu schützen. Er ist vorzuziehen im Plangebiet zu sichern, zur Wassererwendung zu lagern und später wieder einzubauen.
- BAUGRUNDVERHÄLTNISSE**
Es ist zu vermuten, dass der Grundwasserspiegel im Plangebiet nahe der Geländeoberfläche ansteigt und die Böden geringe Anteile von humosem Material enthalten. Ggf. werden bei Bauwerkgründungen besondere bauliche Maßnahmen erforderlich. Die Bauvorschriften nach DIN sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW sind zu beachten.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasterachswesen überein. Stand: Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung.

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Diese Beschlüsse sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister _____

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister _____

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister _____

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister _____

Der Rat der Gemeinde hat am _____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

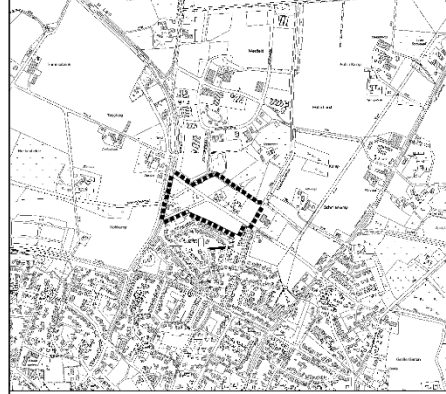
Ostbevern, den _____

Bürgermeister _____

GEMEINDE OSTBEVERN

BEBAUUNGSPLAN NR. 54.2

„WISCHHAUSSTRASSE - II. BA“



PLANÜBERSICHT 1:10.000	
DATUM	29.08.2018
PL ⁰⁰	111/60
BEARB.	VI / Bo
M.	1:1.000
BÜRGERMEISTER	PLANBEREITUNG

Anlage B: Berechnungsausdruck der Emissionsdaten

Bezeichnung	M. ID	Lme			Zähldaten		genaue Zähldaten						zul. Geschw.		RQ	Straßenoberfl.		Steig.	Mehrfachrefl.			
		Tag	Abend	Nacht	DTV	Str.gatt.	M			p (%)			Pkw	Lkw		Abst.	Dstro		Art	Drefl	Hbeb	Abst.
		(dBA)	(dBA)	(dBA)			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht										
Bahnhofsstraße, nördlich Wischhausstraße		66.0	-3.9	55.1	6600	Landesstraße							70	70	RQ 16	0.0	1	0.0	0.0			
Bahnhofsstraße, südlich Wischhausstraße		63.2	-3.9	52.3	3500	Landesstraße							70	70	RQ 16	0.0	1	0.0	0.0			
Wischhausstraße		60.5	-6.6	49.9			237.0	0.0	43.5	13.8	0.0	4.2	50	50	RQ 12	0.0	1	0.0	0.0			

Tabelle 2: Emissionsdaten der Straßen

Anlage C: Lärmkarten für die Situation

- Verkehrslärmimmissionen tags für das Erdgeschoss
Berechnungshöhe: 2,00 m
- Verkehrslärmimmissionen tags für das 1. Obergeschoss
Berechnungshöhe: 4,80 m
- Verkehrslärmimmissionen tags für das Dachgeschoss
Berechnungshöhe: 7,60 m
- Verkehrslärmimmissionen nachts für das Erdgeschoss
Berechnungshöhe: 2,00 m
- Verkehrslärmimmissionen nachts für das 1. Obergeschoss
Berechnungshöhe: 4,80 m
- Verkehrslärmimmissionen nachts für das Dachgeschoss
Berechnungshöhe: 7,60 m



KÖTTER Consulting Engineers
 Bonifatiusstraße 400 * 48432 Rheine
 Tel. 05971 - 9710.0 * Fax 05971 - 9710.50
 www.koetter-consulting.com

Projekt-Nr.: 218141-01

Schalltechnische Untersuchung
 zur Verkehrslärmsituation im
 B-Plan Nr. 54.2 in Ostbevern
 "Wischhausstrasse - II. BA"

Lärmkarte mit Darstellung
 der Verkehrslärmimmissionen

- > 30.0 dB
- > 35.0 dB
- > 40.0 dB
- > 45.0 dB
- > 50.0 dB
- > 55.0 dB
- > 60.0 dB
- > 65.0 dB
- > 70.0 dB
- > 75.0 dB
- > 80.0 dB
- > 85.0 dB

- Straße
- ▨ Haus
- ▭ Rechengebiet

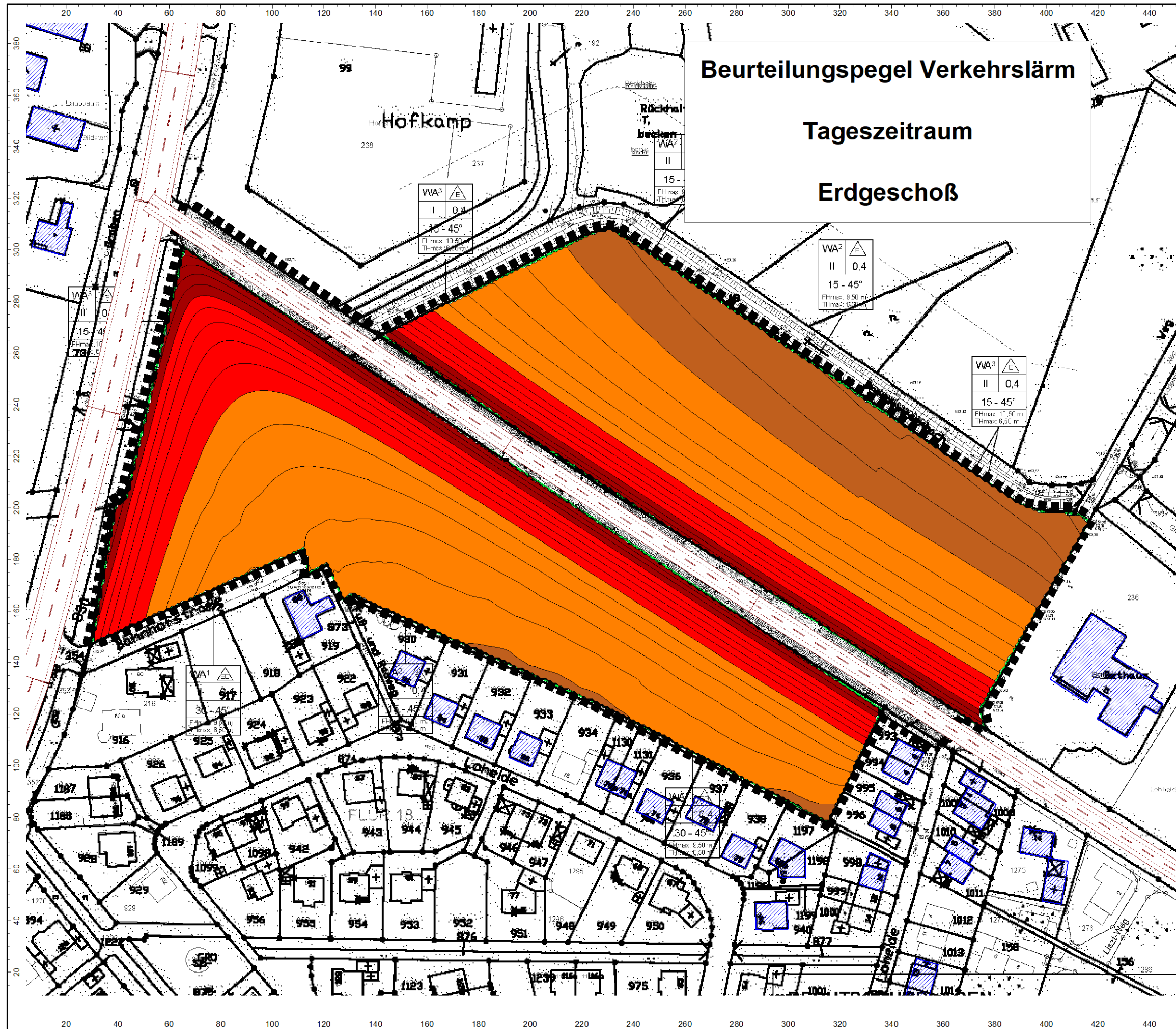
Maßstab: 1 : 1500

Datum : 15.08.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern
 Hauptstrasse 24
 48346 Ostbevern

Cadna/A, Version 2018 MR 1 (32 Bit)
 P:\Projekte\P218000\218141-01_Ostbevern\CadnaA_neu\2018_LK_Verkehr



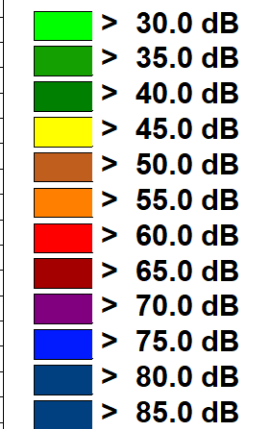


KÖTTER Consulting Engineers
 Bonifatiusstraße 400 * 48432 Rheine
 Tel. 05971 - 9710.0 * Fax 05971 - 9710.50
 www.koetter-consulting.com

Projekt-Nr.: 218141-01

Schalltechnische Untersuchung
 zur Verkehrslärsituation im
 B-Plan Nr. 54.2 in Ostbevern
 "Wischhausstrasse - II. BA"

Lärmkarte mit Darstellung
 der Verkehrslärmimmissionen



— Straße
 Haus
 Rechengebiet

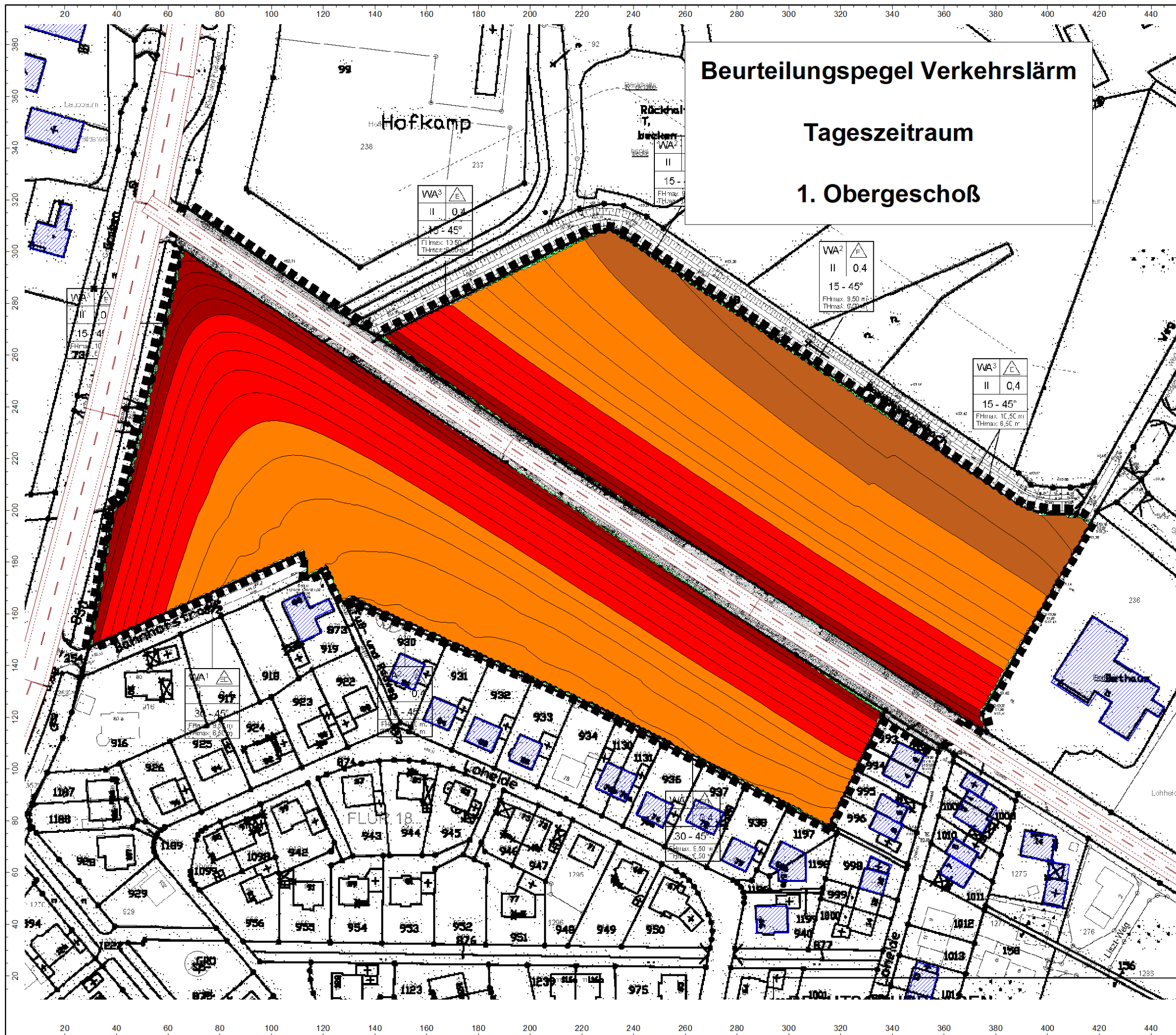
Maßstab: 1 : 1500

Datum : 15.08.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern
 Hauptstrasse 24
 48346 Ostbevern

Cadna/A, Version 2018 MR 1 (32 Bit)
 P:\Projekte\218141-01_Ostbevern\Cadna_neu\2018_LK_Verkehr



Beurteilungspegel Verkehrslärm
Tageszeitraum
1. Obergeschoß

WA³
 II 0,4
 15 - 45°
 FHmax: 10,50 m
 THmax: 0,50 m

WA²
 II 0,4
 15 - 45°
 FHmax: 8,50 m
 THmax: 0,50 m

WA³
 II 0,4
 15 - 45°
 FHmax: 10,50 m
 THmax: 0,50 m

WA¹
 917
 30 - 45°
 FHmax: 6,50 m
 THmax: 0,50 m

WA¹
 944
 30 - 45°
 FHmax: 5,50 m
 THmax: 0,50 m

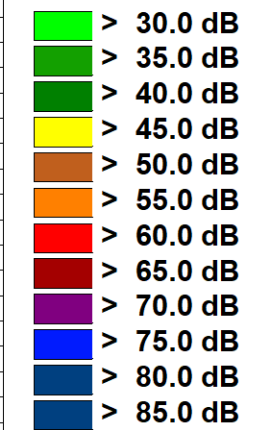


KÖTTER Consulting Engineers
 Bonifatiusstraße 400 * 48432 Rheine
 Tel. 05971 - 9710.0 * Fax 05971 - 9710.50
 www.koetter-consulting.com

Projekt-Nr.: 218141-01

Schalltechnische Untersuchung
 zur Verkehrslärsituation im
 B-Plan Nr. 54.2 in Ostbevern
 "Wischhausstrasse - II. BA"

Lärmkarte mit Darstellung
 der Verkehrslärmimmissionen



— Straße
 Haus
 Rechengebiet

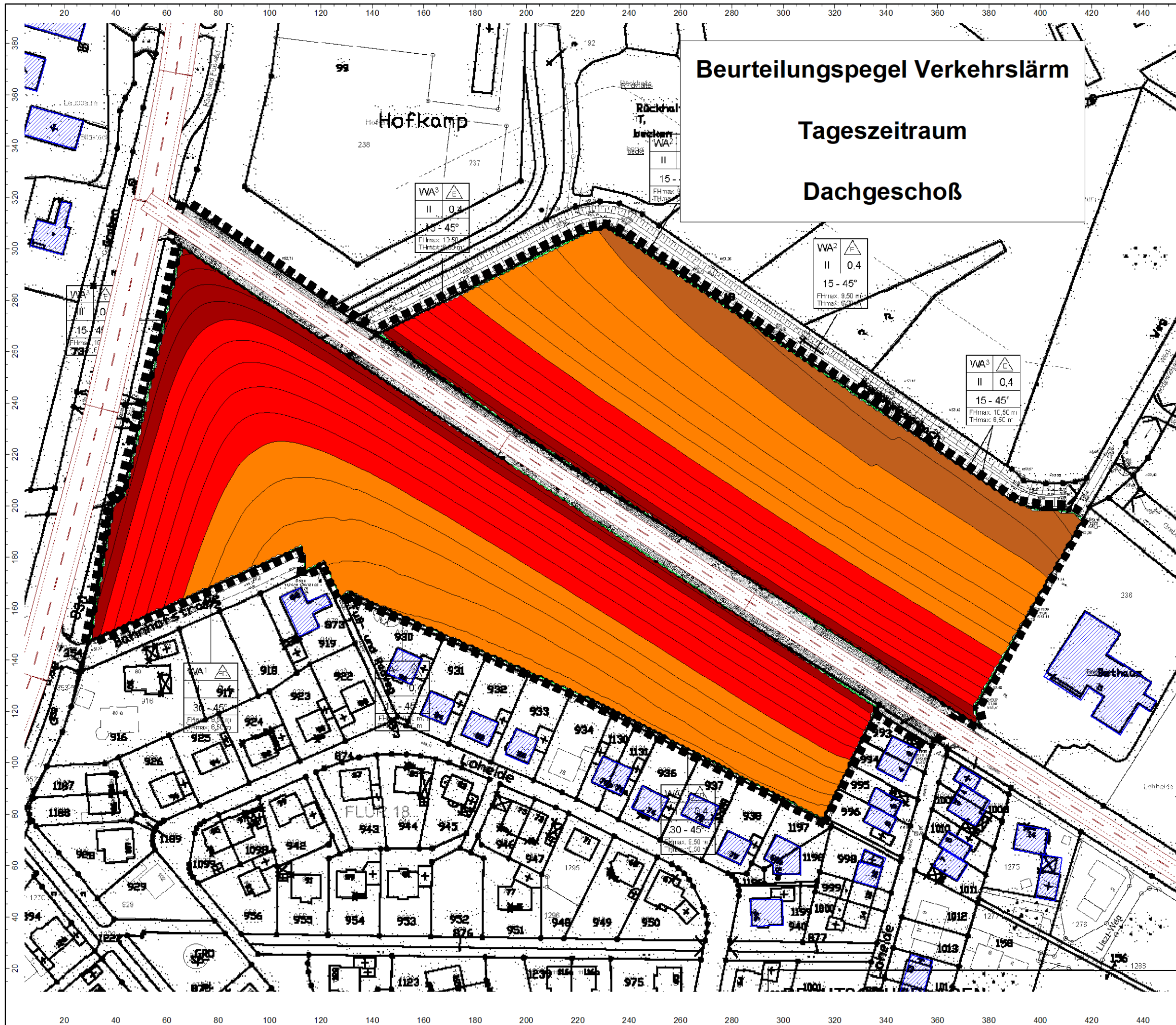
Maßstab: 1 : 1500

Datum : 15.08.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern
 Hauptstrasse 24
 48346 Ostbevern

Cadna/A, Version 2018 MR 1 (32 Bit)
 P:\Projekte\218000\218141-01_Ostbevern\CadnaA_neu\2018_LK_Verkehr



Beurteilungspegel Verkehrslärm
Tageszeitraum
Dachgeschoß

WA³
 II 0,4
 15 - 45°
 FHmax: 13,50 m
 THmax: 0,50 m

WA²
 II 0,4
 15 - 45°
 FHmax: 9,50 m
 THmax: 0,50 m

WA³
 II 0,4
 15 - 45°
 FHmax: 10,50 m
 THmax: 0,50 m

WA¹
 917
 30 - 45°
 FHmax: 6,50 m
 THmax: 0,50 m

WA³
 917
 30 - 45°
 FHmax: 6,50 m
 THmax: 0,50 m



KÖTTER Consulting Engineers
 Bonifatiusstraße 400 * 48432 Rheine
 Tel. 05971 - 9710.0 * Fax 05971 - 9710.50
 www.koetter-consulting.com

Projekt-Nr.: 218141-01

Schalltechnische Untersuchung
 zur Verkehrslärmsituation im
 B-Plan Nr. 54.2 in Ostbevern
 "Wischhausstrasse - II. BA"

Lärmkarte mit Darstellung
 der Verkehrslärmimmissionen

- > 30.0 dB
- > 35.0 dB
- > 40.0 dB
- > 45.0 dB
- > 50.0 dB
- > 55.0 dB
- > 60.0 dB
- > 65.0 dB
- > 70.0 dB
- > 75.0 dB
- > 80.0 dB
- > 85.0 dB

- Straße
- Haus
- Rechengebiet

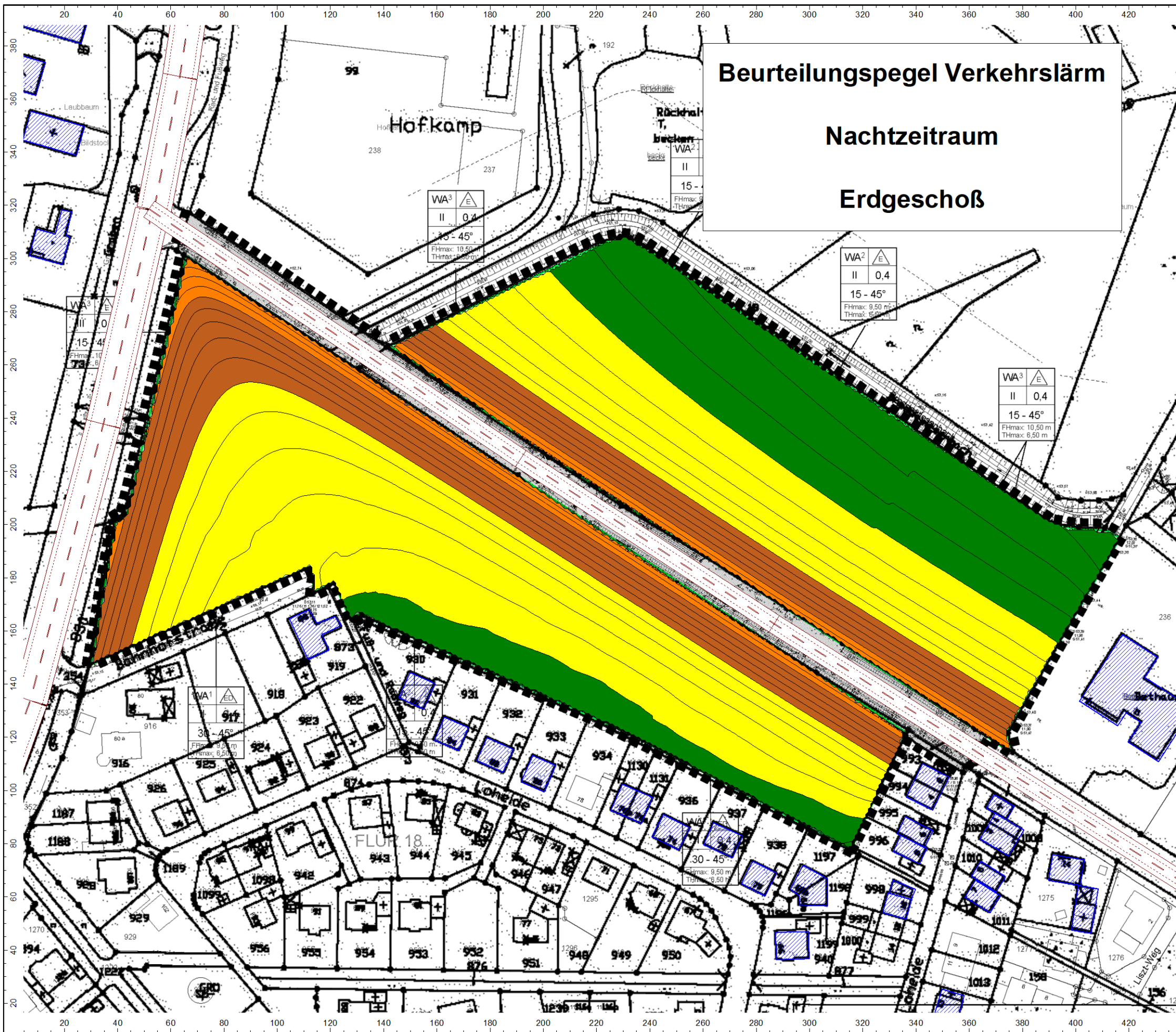
Maßstab: 1 : 1500

Datum : 15.08.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern
 Hauptstrasse 24
 48346 Ostbevern

Cadna/A, Version 2018 MR 1 (32 Bit)
 P:\Projekte\P218000\218141-01_Ostbevern\Cadna_neu\2018_LK_Verkehr



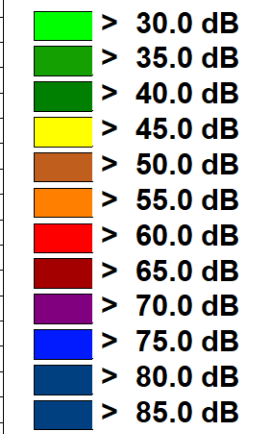


KÖTTER Consulting Engineers
 Bonifatiusstraße 400 * 48432 Rheine
 Tel. 05971 - 9710.0 * Fax 05971 - 9710.50
 www.koetter-consulting.com

Projekt-Nr.: 218141-01

Schalltechnische Untersuchung
 zur Verkehrslärsituation im
 B-Plan Nr. 54.2 in Ostbevern
 "Wischhausstrasse - II. BA"

Lärmkarte mit Darstellung
 der Verkehrslärmimmissionen



— Straße
 Haus
 Rechengebiet

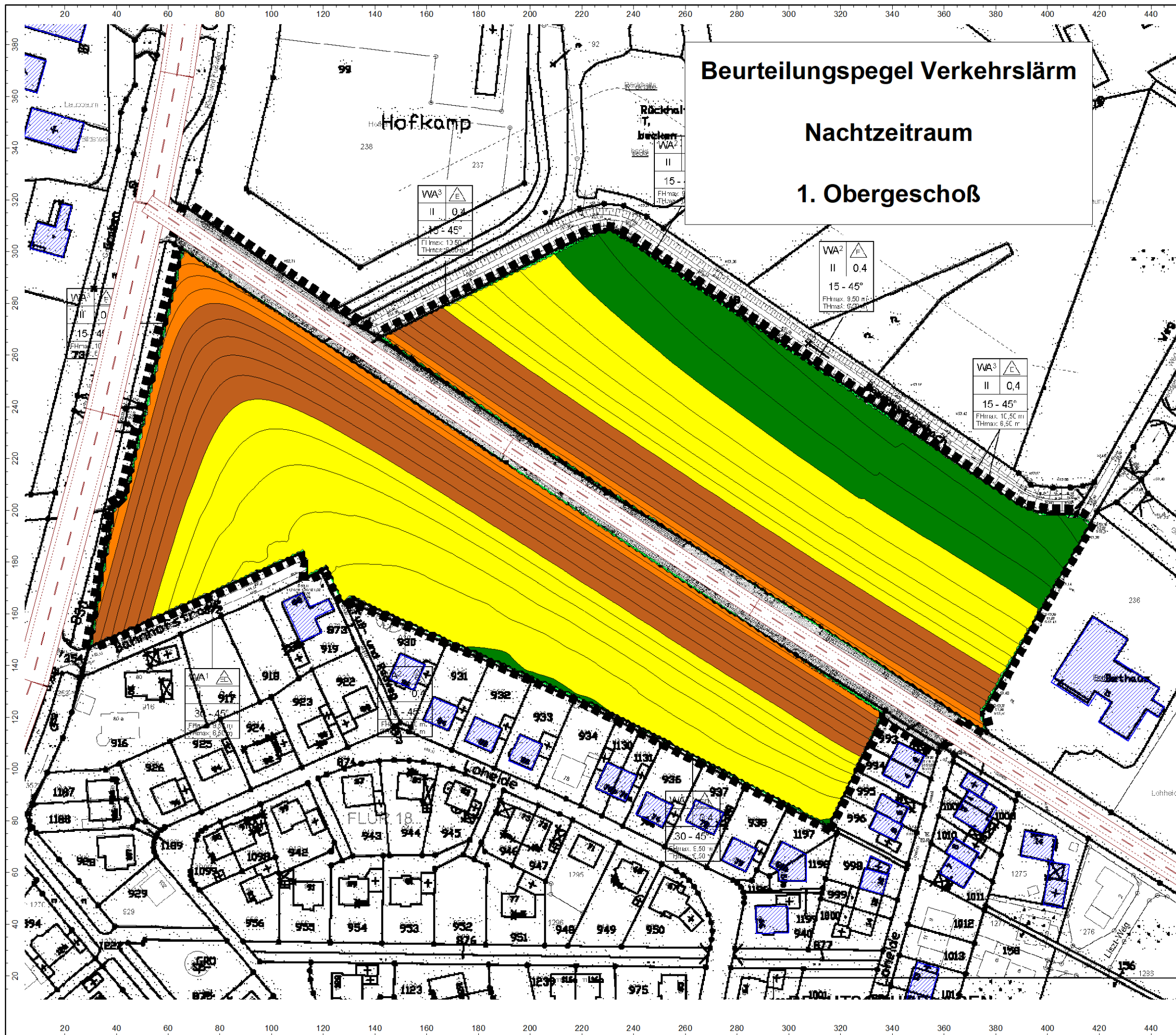
Maßstab: 1 : 1500

Datum : 15.08.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern
 Hauptstrasse 24
 48346 Ostbevern

Cadna/A, Version 2018 MR 1 (32 Bit)
 P:\Projekte\218141-01_Ostbevern\Cadna_neu\2018_LK_Verkehr



Beurteilungspegel Verkehrslärm
Nachtzeitraum
1. Obergeschoß

WA³
 II 0,4
 15 - 45°
 FHmax: 10,50 m
 THmax: 8,50 m

WA²
 II 0,4
 15 - 45°
 FHmax: 8,50 m
 THmax: 8,50 m

WA³
 II 0,4
 15 - 45°
 FHmax: 10,50 m
 THmax: 8,50 m

WA¹
 917
 30 - 45°
 FHmax: 6,50 m
 THmax: 6,50 m

WA⁴
 944
 30 - 45°
 FHmax: 5,50 m
 THmax: 5,50 m



KÖTTER Consulting Engineers
 Bonifatiusstraße 400 * 48432 Rheine
 Tel. 05971 - 9710.0 * Fax 05971 - 9710.50
 www.koetter-consulting.com

Projekt-Nr.: 218141-01

Schalltechnische Untersuchung
 zur Verkehrslärmsituation im
 B-Plan Nr. 54.2 in Ostbevern
 "Wischhausstrasse - II. BA"

Lärmkarte mit Darstellung
 der Verkehrslärmimmissionen

- > 30.0 dB
- > 35.0 dB
- > 40.0 dB
- > 45.0 dB
- > 50.0 dB
- > 55.0 dB
- > 60.0 dB
- > 65.0 dB
- > 70.0 dB
- > 75.0 dB
- > 80.0 dB
- > 85.0 dB

- Straße
- ▨ Haus
- ▭ Rechengebiet

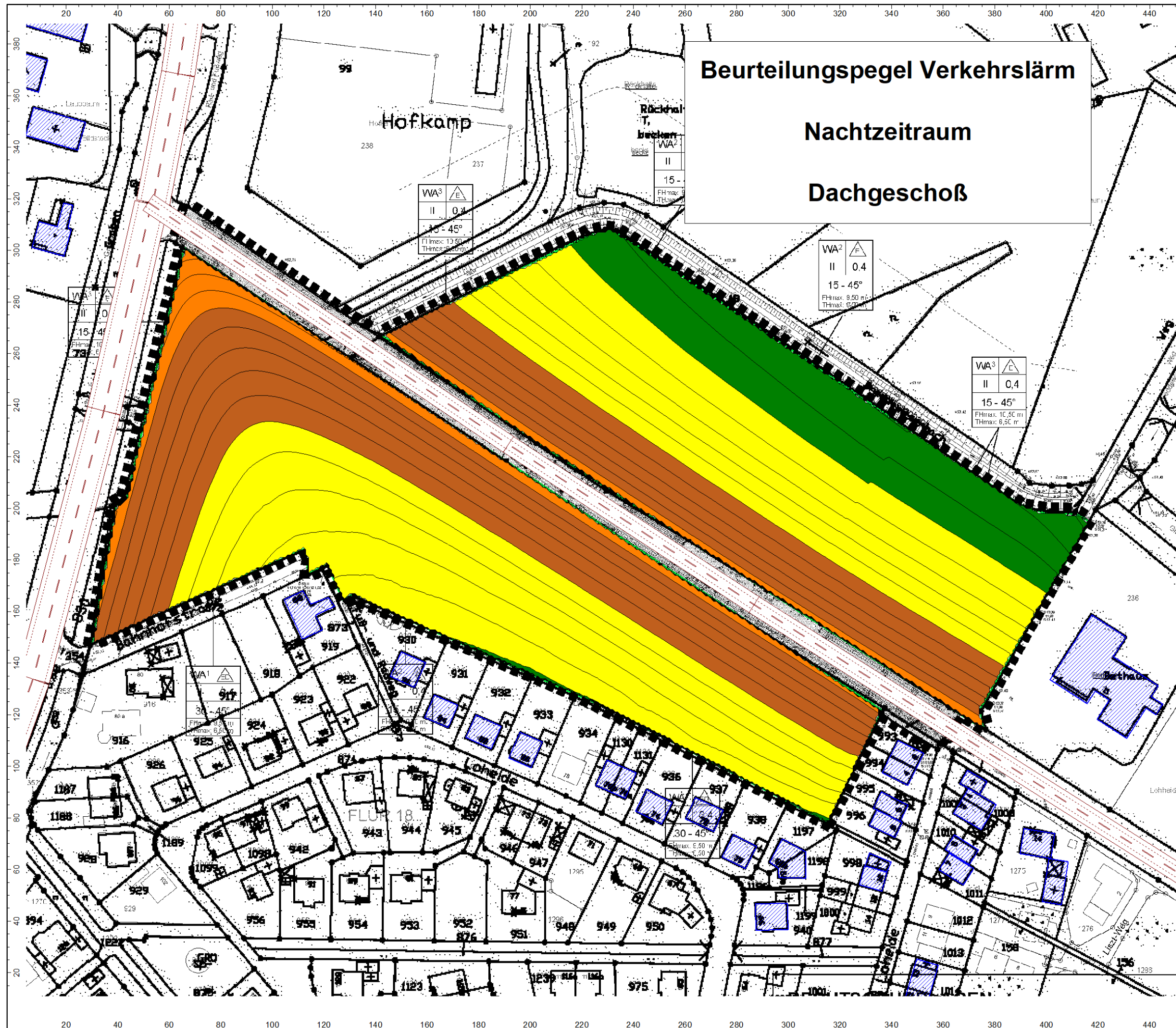
Maßstab: 1 : 1500

Datum : 15.08.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern
 Hauptstrasse 24
 48346 Ostbevern

Cadna/A, Version 2018 MR 1 (32 Bit)
 P:\Projekte\218141-01_Ostbevern\CadnaA_neu\2018_LK_Verkehr



Beurteilungspegel Verkehrslärm
Nachtzeitraum
Dachgeschoß

WA³ Δ
 II 0,4
 15 - 45°
 FH_{max}: 13,50 m
 TH_{max}: 6,50 m

WA² Δ
 II 0,4
 15 - 45°
 FH_{max}: 9,50 m
 TH_{max}: 6,50 m

WA³ Δ
 II 0,4
 15 - 45°
 FH_{max}: 10,50 m
 TH_{max}: 6,50 m

WA¹ Δ
 I 0,1
 30 - 45°
 FH_{max}: 8,50 m
 TH_{max}: 6,50 m

WA³ Δ
 II 0,4
 30 - 45°
 FH_{max}: 8,50 m
 TH_{max}: 6,50 m

Anlage D: Lärmkarte mit Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der Lärmpegelbereiche zur schalltechnischen Dimensionierung der Fenster nach DIN 4109

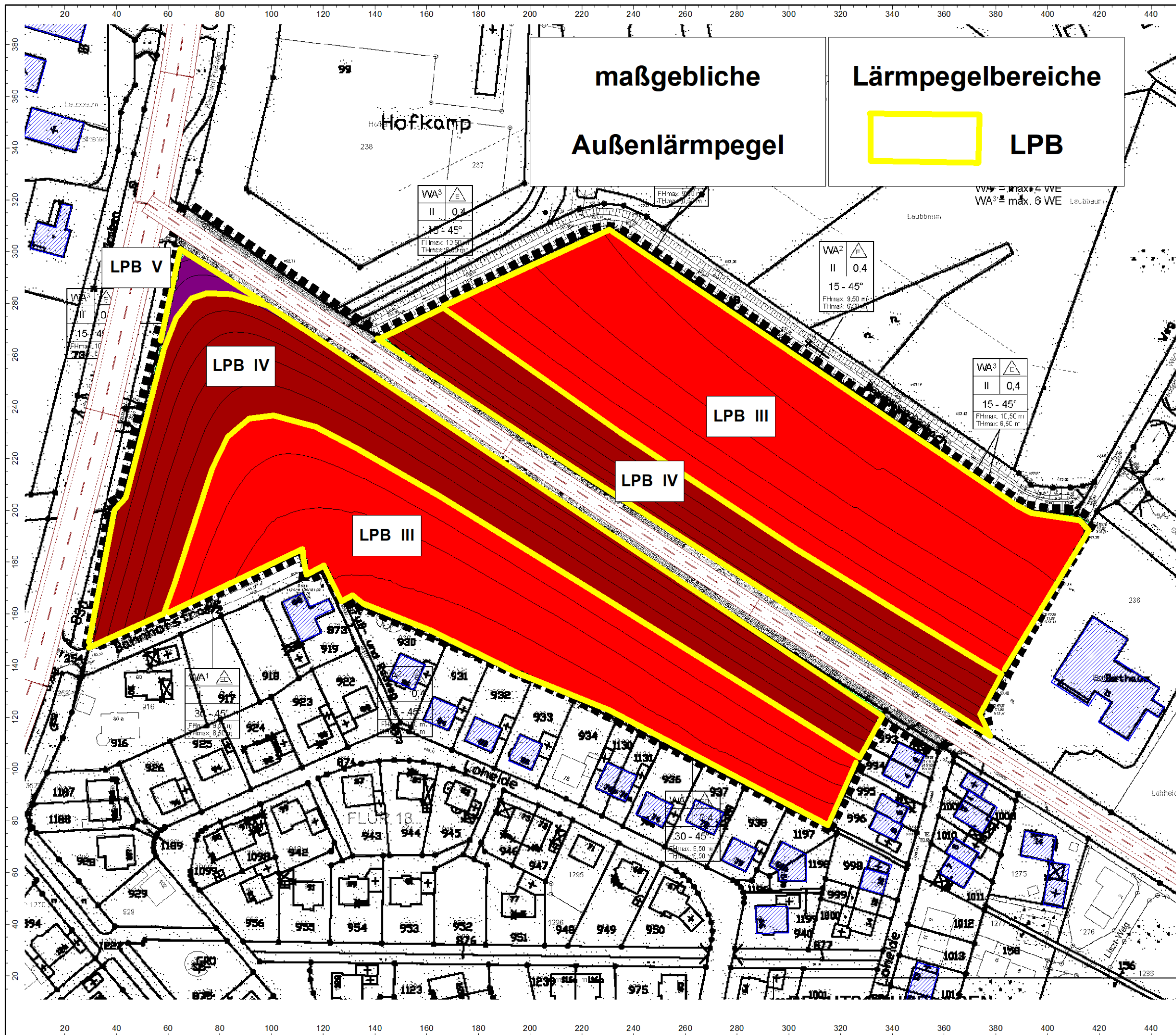


KÖTTER Consulting Engineers
 Bonifatiusstraße 400 * 48432 Rheine
 Tel. 05971 - 9710.0 * Fax 05971 - 9710.50
 www.koetter-consulting.com

Projekt-Nr.: 218141-01

Schalltechnische Untersuchung
 zur Verkehrslärsituation im
 B-Plan Nr. 54.2 in Ostbevern
 "Wischhausstrasse - II. BA"

Lärmkarte mit Darstellung der
 maßgeblichen Außenlärmpegel und
 der Lärmegelbereiche nach DIN 4109



- █ > 30.0 dB
- █ > 35.0 dB
- █ > 40.0 dB
- █ > 45.0 dB
- █ > 50.0 dB
- █ > 55.0 dB
- █ > 60.0 dB
- █ > 65.0 dB
- █ > 70.0 dB
- █ > 75.0 dB
- █ > 80.0 dB
- █ > 85.0 dB

- Linienquelle
- Straße
- Haus
- Rechengebiet

Maßstab: 1 : 1500

Datum : 15.08.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern
 Hauptstrasse 24
 48346 Ostbevern